



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 31. August 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
17. November 2021; Pet 4-20-07-
49121-000787
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

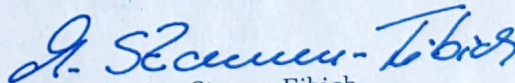
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. Juli 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/2634), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-4512

Straftaten gegen die sexuelle
Selbstbestimmung**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung zu verschärfen. Zudem soll die Verjährungsfrist bei Vergewaltigungen aufgehoben werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen schwere Vergehen seien und härter bestraft werden sollten. Im Hinblick auf die psychischen Leiden der Opfer seien die geltenden Gesetze zu lasch. Gefordert werden im Einzelnen lebenslange Freiheitsstrafen und dass Vergewaltigungen nicht mehr verjähren sollten. Darüber hinaus solle die anale und orale Penetration nicht als sexuelle Nötigung, sondern als Vergewaltigung bestraft werden. Zudem solle Geschlechtsverkehr ohne Einverständnis wie in Dänemark und Schweden als Vergewaltigung eingestuft werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – bereits im Rahmen einer sachgleichen Petition Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-19-07-4512.

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Strafraumen der Sexualdelikte bereits so beschaffen sind, dass die Gerichte im konkreten Einzelfall eine schuldangemessene Strafe verhängen können. Er weist zudem darauf hin, dass es dabei aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit allein Aufgabe der unabhängigen Gerichte ist, die Gesetze verbindlich auszulegen, im konkreten Einzelfall anzuwenden und dabei die angemessene Strafe zu verhängen. Die Grundlage für die Strafzumessung ist dabei immer die Schuld des einzelnen Angeklagten, § 46 StGB.

So ist im Falle einer Vergewaltigung (§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 StGB) auf eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Bringt der Täter sein Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor, § 177 Absatz 7 Nr. 3 StGB. Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so sieht das Gesetz in § 178 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der Tötungsdelikte eine Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes als Mord eingestuft und mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, § 211 Abs. 2 StGB.

Gemäß § 177 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt:

Die Vorschrift ist mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung am 10. November 2016 in Kraft getreten. Für den Eintritt der Strafbarkeit ist maßgeblich, dass der entgegenstehende Wille des Opfers erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn das Opfer einen entgegenstehenden Willen ausdrücklich verbal erklärt oder sich der entgegenstehende Wille aus den konkreten Umständen (zum Beispiel durch Weinen) ergibt. Diese Gesetzesänderung stellt einen Paradigmenwechsel im deutschen Sexualstrafrecht dar. Der strafrechtliche Schutz des Rechtsgutes der sexuellen Selbstbestimmung hängt damit nicht mehr von einer Nötigung durch den Täter ab. Auch ohne Nötigung ist die Vornahme sexueller Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person strafwürdig, denn bereits hierdurch wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.



noch Pet 4-19-07-4512

Bundestagsdrucksache 8/2653, Seite 4). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gerade bei mutmaßlichen Sexualdelikten, die 35, 40 oder noch mehr Jahre zurückliegen, eine erfolgreiche Strafverfolgung aufgrund nicht mehr vorhandener oder mittlerweile untauglicher Beweismittel (z. B. Zeugen können sich nicht mehr eindeutig erinnern) kaum noch erfolgversprechend wäre.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage mithin für sachgerecht und vermag sich aus den genannten Gründen nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Erhöhung von Mindeststrafen gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.